

6. Verfahrensrecht

a) Erstinstanzliches Verfahren

Nr. 43 AmtsG Wesel – FamFG § 113 I S. 2; ZPO §§ 160 III Nr. 1, 162 I S. 1

(FamG, Beschluss v. 12.9.2019 – 49 F 189/19)

1. Ein Vergleich ist nur wirksam geschlossen, wenn er protokolliert, den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt wurde.

2. Enthält das Protokoll keine entsprechenden Feststellungen, ist der Vergleich unwirksam; eine Vollstreckungsklausel darf nicht erteilt werden.

(Leitsätze der Redaktion)

Aus den *Gründen*:

I.

Der Gläubiger und die Schuldnerin sind rechtskräftig geschiedene Eheleute. Am 13.8.2014 schlossen die Beteiligten einen Vergleich, der nach dem Wortlaut des Sitzungsprotokolls als Anlage zu Protokoll genommen wurde. Mit Beschluss vom 10.9.2014 – rechtskräftig seit dem 4.11.2014 – wurde die Ehe geschieden.

Auf Antrag des Gläubigers wurde diesem von der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 23.5.2019 eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs erteilt.

Gegen die Erteilung der Klausel wendet sich die Schuldnerin mit einer Erinnerung. Die Schuldnerin ist der Ansicht, dass der Vergleich unwirksam sei, da er ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht vorgelesen und genehmigt worden sei. Zudem habe der Vergleich keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Die Schuldnerin beantragt, die erteilte Vollstreckungsklausel aufzuheben. . . .

II.

1. Die Erinnerung ist zulässig.

Sie ist nach § 95 Abs. 1 FamFG i. V. mit § 732 Abs. 1 S. 1 ZPO statthaft. Danach entscheidet über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, das Gericht, von dessen Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil die Schuldnerin formelle Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel geltend macht. Sie wendet zum einen ein, dass kein wirksamer Vollstreckungstitel vorliegt und zum anderen, dass der Titel keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat.

Das FamG ist für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig, weil es sich um das Prozessgericht handelt, dessen Urkundsbeamtin die Klausel erteilt hat.

Es besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Dieses liegt vor, sobald die Vollstreckungsklausel erteilt ist.

2. Die Erinnerung ist auch begründet, weil eine formelle Einwendung besteht, die dazu führt, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erinnerung die Klausel nicht erteilt werden dürfte.

Der Vollstreckungstitel ist formell unwirksam. **Zwingendes Wirksamkeitserfordernis eines Vergleichs** ist, dass er **den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt wird und von diesen genehmigt** wird, § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i. V. mit §§ 162 Abs. 1 S. 1, 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. Im Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist, § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i. V. mit § 162 Abs. 1 S. 3 ZPO. Fehlt der Vermerk, so darf keine Klausel erteilt werden. Es ist vom Klauselerteilungsorgan nicht festzustellen, dass ein wirksamer Vergleich geschlossen wurde (vgl. *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 9. Aufl. 2010, Rz. 738). So liegt es hier. In dem Sitzungsprotokoll vom 13.8.2014 ist lediglich festgehalten, dass der Vergleich als Anlage zu Protokoll genommen wurde. Der Vermerk, dass der Vergleich den Beteiligten zur Einsicht vorgelesen hat bzw. ihnen vorgelesen und von ihnen genehmigt wurde, fehlt.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Vergleich – wie der Gläubiger behauptet – von der damals zuständigen Richterin vollständig vorgelesen und von den damaligen Verfahrensbevollmächtigten genehmigt wurde. Denn dieser Einwand kann im Klauselerinnerungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Das **Klauselerinnerungsverfahren ist ein streng formales Verfahren**, bei dem lediglich überprüft wird, ob das Klauselerteilungsorgan die Klausel zu Recht erteilt hat und die formalen Voraussetzungen für die Erteilung der Klausel zu beachten hat. Spiegelbildlich zur (stark eingeschränkten und rein formalen) Prüfungscompetenz des Klauselerteilungsorgans darf auch das Gericht nur überprüfen, ob die formalen Voraussetzungen für die Erteilung der Klausel vorlagen. Der Einwand, dass der Vermerk nach § 162 Abs. 1 S. 3 ZPO fälschlicherweise unterblieben ist und der Vergleich tatsächlich vorgelesen und genehmigt wurde, wird vom Klauselerteilungsorgan nicht geprüft und kann dementsprechend auch nicht vom Gericht im Klauselerinnerungsverfahren überprüft werden. Der Einwand, dass der Vermerk zu Unrecht unterblieben ist, hätte lediglich zu einer Protokollberichtigung durch die früher zuständige Richterin und anschließene Klauselerteilung führen können (vgl. *Lackmann*, a. a. O.).

Soweit der Gläubiger einwendet, die Schuldnerin könne sich nach Treu und Glauben nicht auf die Unwirksamkeit des Vergleichs berufen, handelt es sich hierbei um eine materielle Einwendung, die im Erinnerungsverfahren ebenfalls nicht überprüft werden darf. . . .

(Mitgeteilt von RA u. Notar a. D. R. *Schauwienold*, Witten)